

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht einmal über einen geschehenen Fall ein Gesetz machen; wie darf es aber ein Mitglied wagen, zu sagen: die Interimsregierung von Zürich habe den Dank der Nation verdient, während es selbst noch Aufklärung über die Thatsachen fordert? — Ich stimme zwar Bourgeois bei, doch will ich gerne zugeben, daß die Frage erst entschieden werde: kann die Interimsregierung vor ein Gericht genommen werden, und vor welches Gericht? Nur durch diesen Gang erhalten wir die Würde des gesetzgebenden Corps; würden wir aber die Strafbarkeit selbst untersuchen, so würden wir uns selbst zu Richtern machen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Paris am 28. Vendem., Jahr VIII.

Das Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik, an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Nicht ohne das äusserste Befremden hat das Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik die Ablesung der Klagen angehört, die Sie demselben übersandten. Wenn es ihm leid thut, die tapfere Armee, die den helvetischen Boden von seinen Feinden befreite, in die Nothwendigkeit versetzt zu sehen, ein Darleihen zu fordern, welches die Dankbarkeit der Nation ihm hätte darbieten sollen, so erstaunt es darum nicht weniger, zu sehen, daß dieses durch die dringendsten Bedürfnisse einer siegreichen und Freiheit bringenden Armee unvermeidlich gewordene Darleihen, von Ihnen auch nur einen Augenblick als eine feindselige Handlung konnte betrachtet werden, und daß Sie sich erlaubt haben, für Verräther und Meineidige am Vaterland jene öffentlichen Beamten zu erklären, die nicht jede Zahlung an das verlangte Anleihen verzweigern, oder die sich auch nur in Unterhandlung oder irgend ein Verkehr darüber einlassen würden.

Bürger Direktoren! Nicht diejenigen sind Feinde der helvetischen Freiheit und Verräther an ihrem Vaterlande, die den Maafregeln bestimmen werden, welche zum Heil der fränkischen Armee, und mithin zum Heil der helvetischen Republik, vor dem in Ihren wie in

unsfern Augen alle andern Rücksichten weichen müssen.

Sie haben ohne Zweifel dieses unumgänglich erforderliche Darleihen mit den Contributionen verwechselt, die eine siegreiche Armee nur von feindlichem Lande fordert. Allein das Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik beeilt sich die Verpflichtungen zu genehmigen, die der Obergeneral der Donauarmee eingegangen ist; es erklärt Ihnen, daß es die Zahlung dieses Darleihens in die Reihe der heiligsten Schulden setzt. Auf diese aufrichtige Erklärung hin, zweifelt es keineswegs, daß Sie sich beeilen werden, die Befehle zurückzunehmen, welche den Maafregeln widersprechen, die getroffen wurden, und die keinen Aufschub leiden können.

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,

G o h i e r.

Für das Direktorium, der Gen. Ges.,
L a g a r d e.

Luzern, 5. Nov. So eben angekommene Briefe aus Bündten enthalten die zuverlässige Nachricht, daß die Franken nicht nur zu Chur eingezogen, sondern auch schon über diese Stadt vergerückt sind. Zugleich wird in denselben versichert, daß die Franken im Kanton Bellinzona ohne Widerstand vorwärts rücken, und sie selbst bis Mailand wenig Destreicher anzutreffen glauben.

Zürich, 6. Nov. Vorgestern brachte man 100 bis 200 kaiserliche Gefangene, welche vermutlich beim Rückzug der Destreicher von Nasoga über den Rhein gemacht worden sind. Noch immer dauern die Anstalten zu einem Rheinübergange fort, nicht minder aber die Arbeiten zu Befestigung der Anhöhen um unsere Stadt, und zu Vollendung des Brückenkopfs bei Dietikon.

Grosser Rath, 7. Nov. Kuhns Gutachten über die Interims-Regierung von Zürich wird dahin abgeändert, daß erst ein unpartheyisches Kantonsgericht urtheilen soll, ob die Regierung des Kantonsgerichts von Zürich diesen Gegenstand zu beurtheilen, gültig sei.

Senat, 7. Nov. Constitutions-Debatten über die Zahl der Glieder des Vollziehungsrathes.